

Gemeinde Wartenberg, Ortsteil Angersbach

Artenschutzrechtliches Ausgleichskonzept

Bebauungsplan Nr. 11.3

„Änderung und Erweiterung des Baugebietes Ost“ – 3. Änderung

Betriebserweiterung Firma Günther

Planstand: 24.10.2022

Projektleitung: Pönichen

Inhalt

1. Anlass	3
2. Flächenbedarf – Betriebserweiterung Günther	3
3. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	5
3.1 Ausgleichsflächen	5
3.2 Feldlerche	5
Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich	5
Maßnahmenbeschreibung	6
Ausgleichsfläche und bereits umgesetzte Maßnahmen	6
Entwicklungsprognose der Ausgleichsfläche	6
3.3 Schwarzkelchen	9
Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich	9
Maßnahmenbeschreibung	10
Ausgleichsfläche und bereits durchgeführte Maßnahmen	10
Entwicklungsprognose der Ausgleichsfläche	13
3.4 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea</i>)	13
Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich	13
Maßnahmenbeschreibung	14
Ausgleichsfläche	15
Entwicklungsprognose der Ausgleichsfläche	15
4. Fazit	17
5. Quellen	17

1. Anlass

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11.3 „Änderung und Erweiterung des Baugebietes Ost“- 3. Änderung in Angersbach (Wartenberg) wurden im Plangebiet artenschutzrelevante Tierarten festgestellt. Betroffen sind die Arten Feldlerche, Schwarzkelchen und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (im Folgenden auch mit *Maculinea* abgekürzt).

Für die im Plangebiet festgestellten Habitate der artenschutzrelevanten Arten gilt folglich, dass bei jeglichen Eingriffen in diese Habitate - z.B. durch eine Bebauung - kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird es zu anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Plan Ö 2019).

Die Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche, für das Schwarzkelchen und für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind vor jeglichen Eingriffen in deren Habitate funktionsfähig herzustellen. Erst wenn die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen gegeben ist, sind Eingriffe (z.B. eine Bebauung) in den betroffenen Bereichen des Plangebietes zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11.3 befindet sich noch im Verfahren und die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind noch nicht vollständig funktionsfähig. Jedoch beabsichtigt die Firma Günther eine zeitnahe Betriebserweiterung auf Teilbereichen der betroffenen Habitate auf Grundlage des bislang geltenden Bebauungsplanes. Das vorliegende Dokument bewertet die geplante Betriebserweiterung auf artenschutzrechtliche Belange und fasst die bislang umgesetzten und noch umzusetzenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zusammen.

Die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Tierarten entsprechen den Anforderungen, die im Artenschutzfachbeitrages (Plan Ö 2019) beschrieben werden und wurden teilweise durch die Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde Vogelsbergkreis erweitert.

2. Flächenbedarf – Betriebserweiterung Günther

Die für die geplante Betriebserweiterung benötigte Fläche setzt sich aus drei Bereichen zusammen (Abb. 1 und Abb. 2):

Das wesentliche Planziel ist die Errichtung von Hallen, die sich vom bestehenden Betriebsgelände bis etwa zu dem Zusammenfluss der vorhandenen Gräben im Eingriffsbereich erstrecken sollen (Bereich 2 in Abb. 1; Abb. 9). Der Wasserfluss der Gräben wird aktuell südliche der Straße B254 umgeleitet. Die Gräben wären mit dem Baubeginn bereits funktionslos.

Für die Errichtung der Hallen ist eine Baustellenzufahrt über die nördliche Stichstraße erforderlich. Eine Baustellenzufahrt über das Betriebsgelände ist nicht möglich. Hierfür war ursprünglich eine Straße von der Stichstraße nach Süden/Südosten vorgesehen, die durch das vorhandene Grünland führen sollte. Aus artenschutzrechtlichen Bedenken, dass durch die damit verbundenen Eingriffe in den Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eingegriffen wird, wurde von der geplanten Straßenführung durch das Grünland erstmal abgesehen. Alternativ ist daher die Baustellenzufahrt von der Stichstraße ausgehend nach Süden entlang der Zäunung des bestehenden Betriebsgeländes verlegt worden (Bereich 1 in Abb. 1). Entlang dieser „alternativen“ Baustellenzufahrt ist zudem eine Kanalverlegung vorgesehen, die für den Hallenneubau notwendig ist.

Der Bodenaushub, der bei dem Hallenneubau anfällt, soll im östlichen Bereich der Eingriffsfläche abgelagert werden (Bereich 3 in Abb. 1).

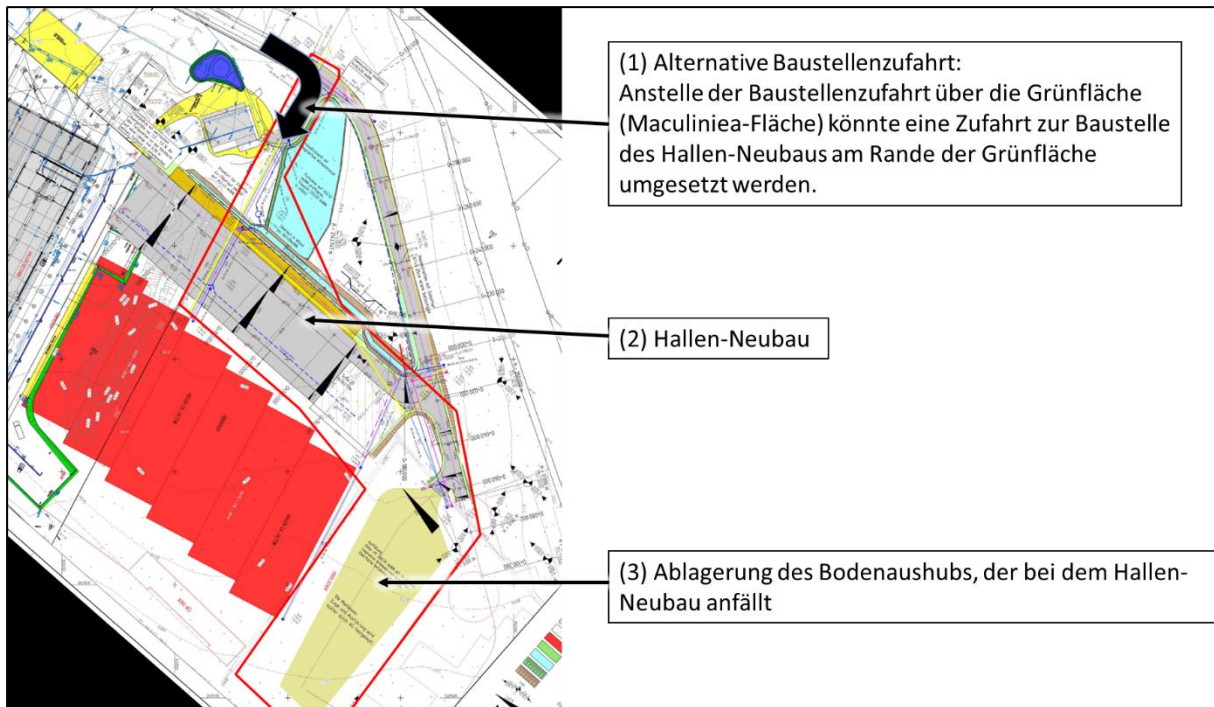


Abb. 1: Ausschnitt aus der Plankarte der geplanten Betriebserweiterung. Rot umrandet = benötigte Fläche für die Betriebserweiterung.



Abb. 2: Luftbild der benötigten Fläche (rot) für die Betriebserweiterung. Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

3. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Ausgleichsflächen

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wurden drei externe Flächen etwa 800 bis 1000 m von der vorgesehenen Betriebserweiterung entfernt festgelegt. Jede Fläche ist einem auszugleichenden Tier (*Maculinea*, Feldlerche, Schwarzkehlchen) zugeordnet. Die Größe der einzelnen Flächen erfüllen den erforderlichen Bedarf an Ausgleichsfläche. Für den Ameisenbläuling und der Feldlerche sind die Ausgleichsfläche weit größer als der erforderliche Flächenbedarf an Ausgleich.

Tab. 1: Flächeninformationen über die Ausgleichsflächen

Ausgleichsfläche für Tierart	Flurstücke	aktuelle Nutzung	Entfernung zur Betriebserweiterung	Flächengröße	Bedarf an Ausgleichsfläche
Schwarzkehlchen	13/1 teilweise, 8, 9 ,10	Grünland	790 m	19227 m ²	ca. 20000 m ²
Feldlerche	49	Acker	1000 m	12298 m ²	ca. 10000 m ²
<i>Maculinea</i>	123-127	Grünland	920 m	6726 m ²	ca. 5000 m ²

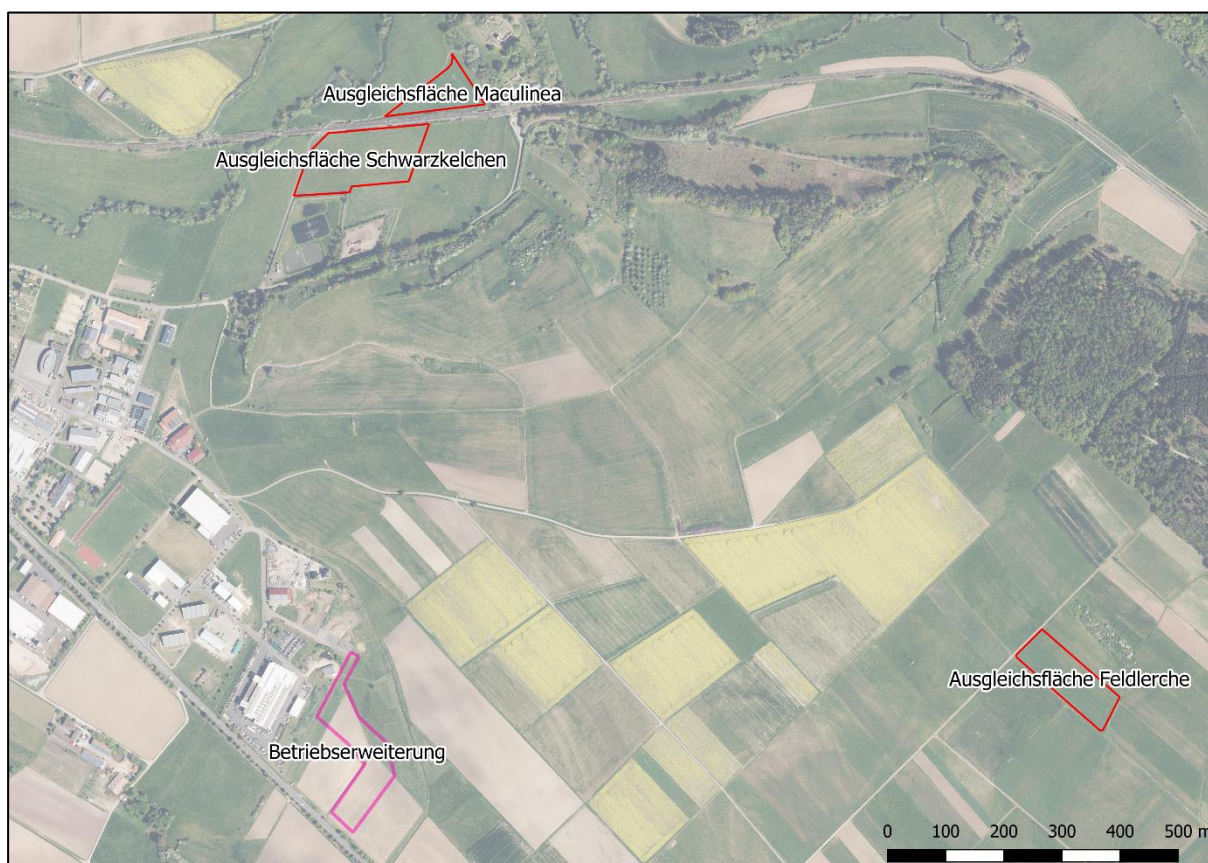


Abb. 3: Luftbild der Lage der Ausgleichsflächen zur geplanten Fläche der Betriebserweiterung. Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

3.2 Feldlerche

Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich

Bei den faunistischen Untersuchungen 2019 wurden auf den im Süden liegenden Ackerflächen Brutreviere der Feldlerche festgestellt (Plan Ö 2019). In den Folgejahren nach der Untersuchung wurden die

Ackerflächen in Grünland (durch Grünlandeinsaat) umgewandelt, wodurch die aktuellen Standorteigenschaften im Plangebiet eher ungeeignet für Brutrevier der Feldlerche sind.

Bei Umsetzung des Vorhabens wird, das im Jahr 2019 festgestellte Brutrevier für die Feldlerche durch die Errichtung der Hallen und durch die Erdablagerungen im Süden zerstört. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich bereits seit 2000 keine Brutreviere der Feldlerche im Plangebiet befanden.

Maßnahmenbeschreibung

- Anlage eines einjährigen oder mehrjährigen Blühstreifens durch die Aussaat einer geeigneten Blühmischung in dünner Aussaatstärke (0,7 g/qm) oder alternativ in doppeltem Reihenabstand (ca. 20 cm) vor Beginn der Brutperiode (im Herbst oder im Frühjahr bis zum 31. März). Bei Verwendung einer einjährigen Blühmischung ist jährlich eine Neueinsaat vor Beginn der Brutperiode vorzunehmen.
 - Im erst Jahr 2022-2023 wird eine einjährige Blühmischung ausgebracht. Im Herbst 2023 erfolgt die Einsaat einer mehrjährigen Blühmischung (max. 3 Jahre Standzeit). Alle zwei bis drei Jahre erfolgt im Herbst eine Neueinsaat einer mehrjährigen Blühmischung mit der dafür notwendigen Bodenvorbereitung.
- Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig.

Ausgleichsfläche und bereits umgesetzte Maßnahmen

Die Standorteigenschaften der Ausgleichsfläche wurden vom Bewirtschafter (Landwirt) als frisch bis teilweise trocken beschrieben. Der Feuchtegrad der Fläche wird von dem hangabwärts kommenden Wasser und der südwestexponierten Lage bestimmt.

Die Fläche wurde in den letzten Jahren als Acker extensiv bewirtschaftet und besitzt hierdurch eine gefüllte Samenbank an Segetalvegetation. Die genaue Artenzusammensetzung der vorhandenen Segetalflora und deren Auswirkung auf die Entwicklung der Ausgleichsfläche ist in den kommenden Jahren zu beobachten.

Anfang Oktober 2022 wurde die Ausgleichsfläche für die Aussaat der Blühmischung durch Eggen vorbereitet. Am 10. Oktober wurden 20 kg Samen einer geeigneten einjährigen Blühmischung (Göttinger Mischung) auf der Fläche ausgebracht und anschließend angewalzt.

Die Fläche wies zum Zeitpunkt der Aussaat noch reichlich vegetative Vermehrungseinheiten (z.B. Rhizome) der vorherigen Vegetationsbedeckung auf.

Entwicklungsprognose der Ausgleichsfläche

Durch die im Boden vorhandenen pflanzlichen Vermehrungseinheiten (Samenbank, Rhizome) und der eingesäten Blühmischung ist davon auszugehen, dass sich im Folgejahr 2023 eine für die Feldlerche geeignete Vegetationsbedeckung entwickeln wird.

Wegen dem späten Einsaat-Termin im Oktober wird sich voraussichtlich erst ab etwa Mai eine geeignete Vegetationsbedeckung ausgebildet haben, um die Standortanforderung als Bruthabitat für die Feldlerche zu genügen.

In den darauffolgenden Jahren wird die Funktionsfähigkeit der Fläche als Brutrevier für die Feldlerche durch eine alle zwei bis drei Jahre durchgeführten Neueinsaat einer mehrjährigen Blühmischung im Herbst gesichert.



Abb. 4: Luftbild der Ausgleichsfläche für die Feldlerche. Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)



Abb. 5: Ausgleichsfläche vor der Aussaat im Oktober 2022

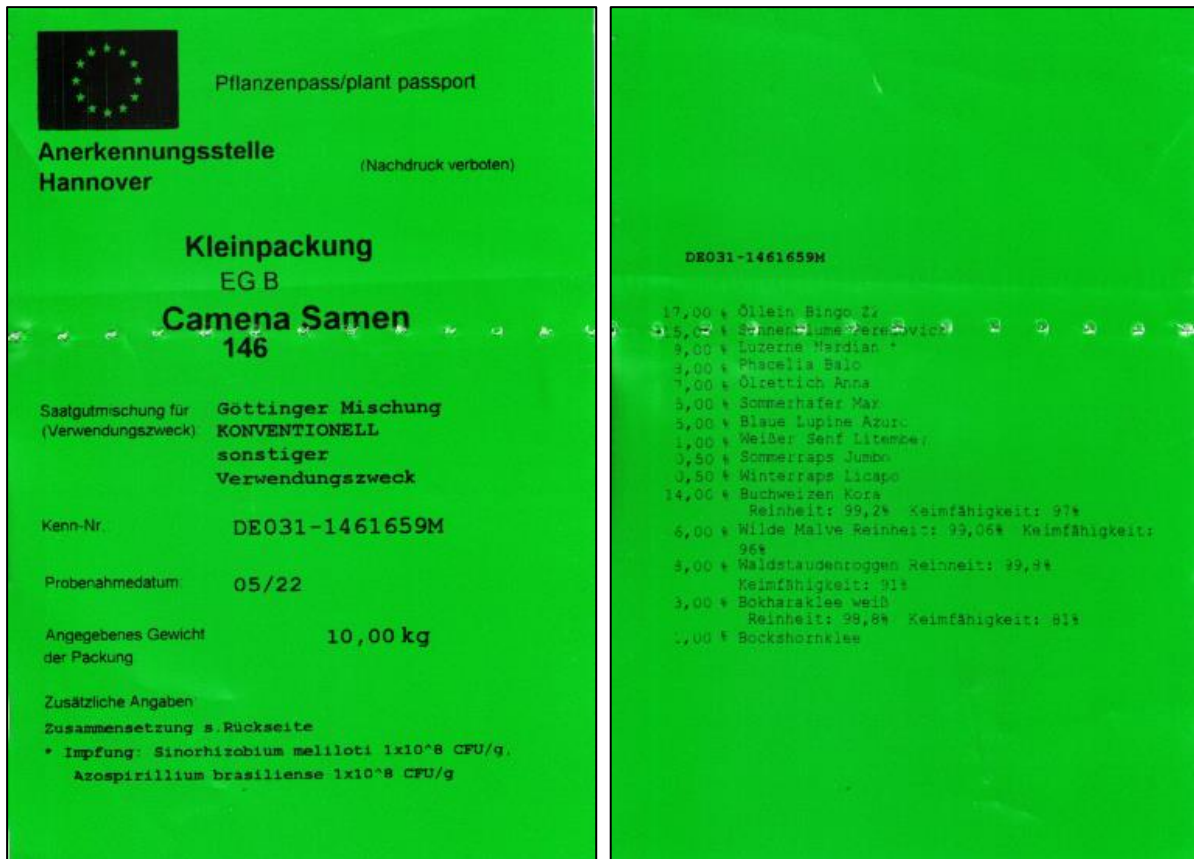


Abb. 6: Vor- und Rückseite der Verpackungsbeschreibung (Pflanzenpass) der eingesäten Blümmischung.



Abb. 7: Die Aussaat erfolgte mit einem Universalstreuer. Rechts = Abb. der Samenmischung



Abb. 8: Nach der Aussaat wurde die Fläche gewalzt.

3.3 Schwarzkelchen

Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich

Bei den faunistischen Untersuchungen 2019 wurde ein Brutrevier des Schwarzkehlchens innerhalb ruderaler Grünlandbeständen festgestellt. Dieses befindet sich außerhalb der Fläche, die aktuell für die Betriebserweiterung notwendig ist (Abb. 9). Die Brutplätze des Schwarzkehlchens sind durch die sehr versteckte Lebensweise jedoch nicht genau zu lokalisieren. Wahrscheinlich ist, dass das Schwarzkehlchen in bislang nicht oder nur selten gemähten bzw. beweideten Bereichen im Geltungsbereich brütet und somit potenzielle Brutreviere innerhalb des vorliegenden Eingriffsbereiches nicht ausschließbar sind (vgl. Plan Ö 2019).

Bei Umsetzung der Planung würden folglich potenzielle Bruthabitate des Schwarzkehlchens innerhalb der Fläche für die Betriebserweiterung zerstört. Die geplanten Hallen hätten als vertikale Störfaktoren gegenüber Feldvögeln eine „theoretische“ Störwirkung bis zu 100 m von den Hallen entfernt (Abb. 9). Durch die Störwirkung der Hallen wäre der Großteil der Grünlandbereiche als Brutrevier für Feldvögel ungeeignet. Das 2019 festgestellte Brutrevier des Schwarzkehlchens liegt außerhalb der Störwirkung der Hallen. Ob dieses Brutrevier bei Umsetzung der Planung erhalten bleibt ist jedoch unsicher, da in diesem Bereich noch weitere Störfaktoren (z.B. Lagerfläche, Mountainbiker, Siedlungsrand) auf die Fläche wirken.

Da auf der Grünfläche weitestgehend keine Eingriffe vorgesehen sind, bleibt dieses als Nahrungshabitat für das Schwarzkehlchen potenziell erhalten.

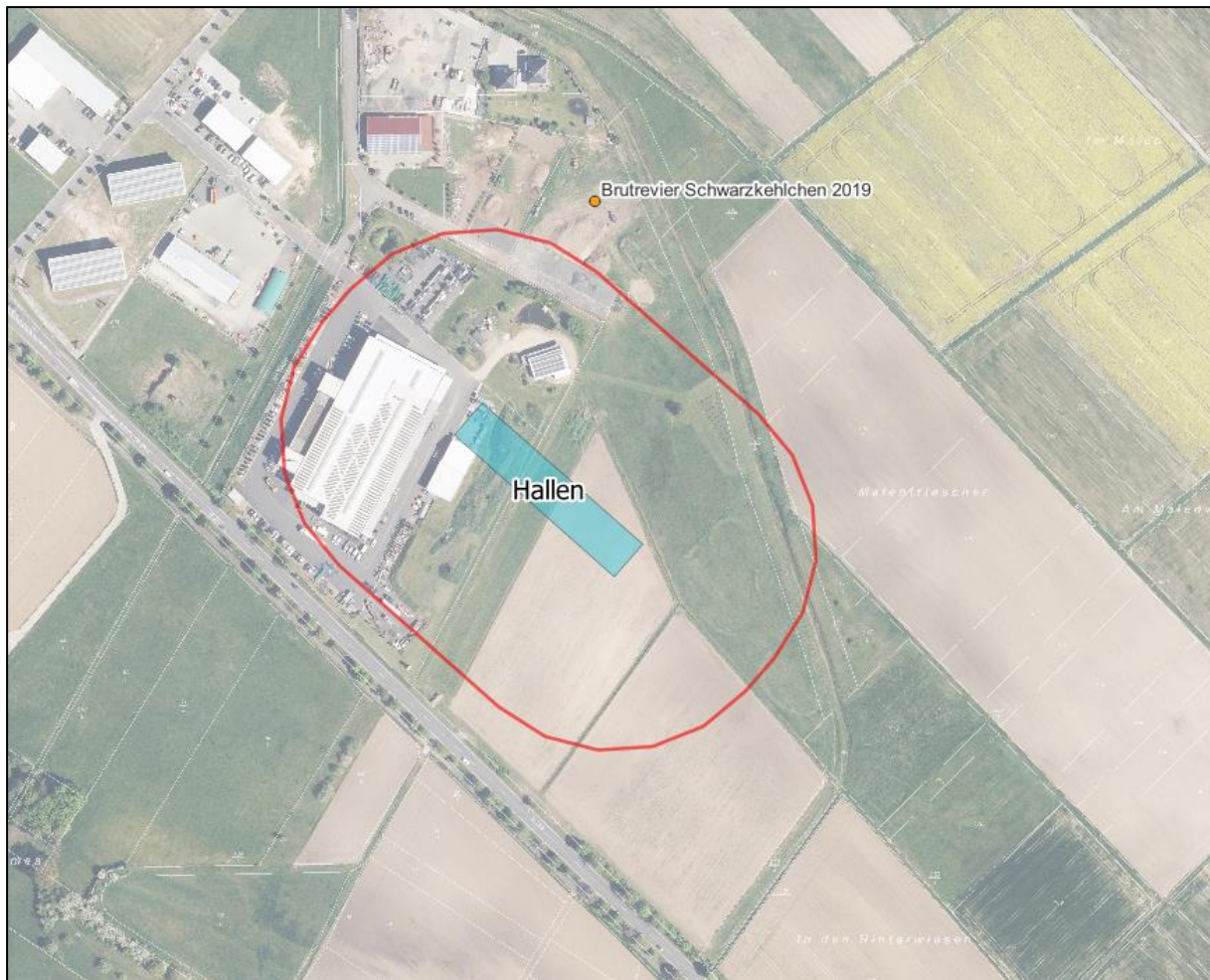


Abb. 9: Lage der geplanten Hallen (blau) und Störwirkungsraum (rot = 100 m Radius) der neuen Hallen (= Vertikalstruktur) gegenüber Feldvögeln. Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Maßnahmenbeschreibung

- Schaffung von Extensiv-Grünland mit angepasstem Mahd- / Beweidungszeitpunkt
- Bei einer Beweidung – idealerweise mit Schafen / Ziegen – ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen Strukturen (Nestanlage) gewährleistet, ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut. Weideauftrieb ab Anfang August. Die Umzäunung soll zumindest teilweise mit Holzpflocken erfolgen, um Sitzwarten anzubieten.
- Ein Teil der Flächen soll als „Altgrasstreifen“ nur alle 2 Jahre gemäht werden.
- Errichtung von Sitzwarten

Ausgleichsfläche und bereits durchgeführte Maßnahmen

Die Ausgleichsfläche wird als Grünland frischer bis teilweise wechselfeuchter Standorte genutzt. Im Norden grenzt ein Bahndamm und im Süden eine Kläranlage mit ihren Böschungsbereichen an.

Auf der Fläche sind als Maßnahmen zweijährige Altgrasstreifen und Sitzwarten anzulegen. Der restliche Grünlandbereich ist durch eine extensive Bewirtschaftung zu pflegen.

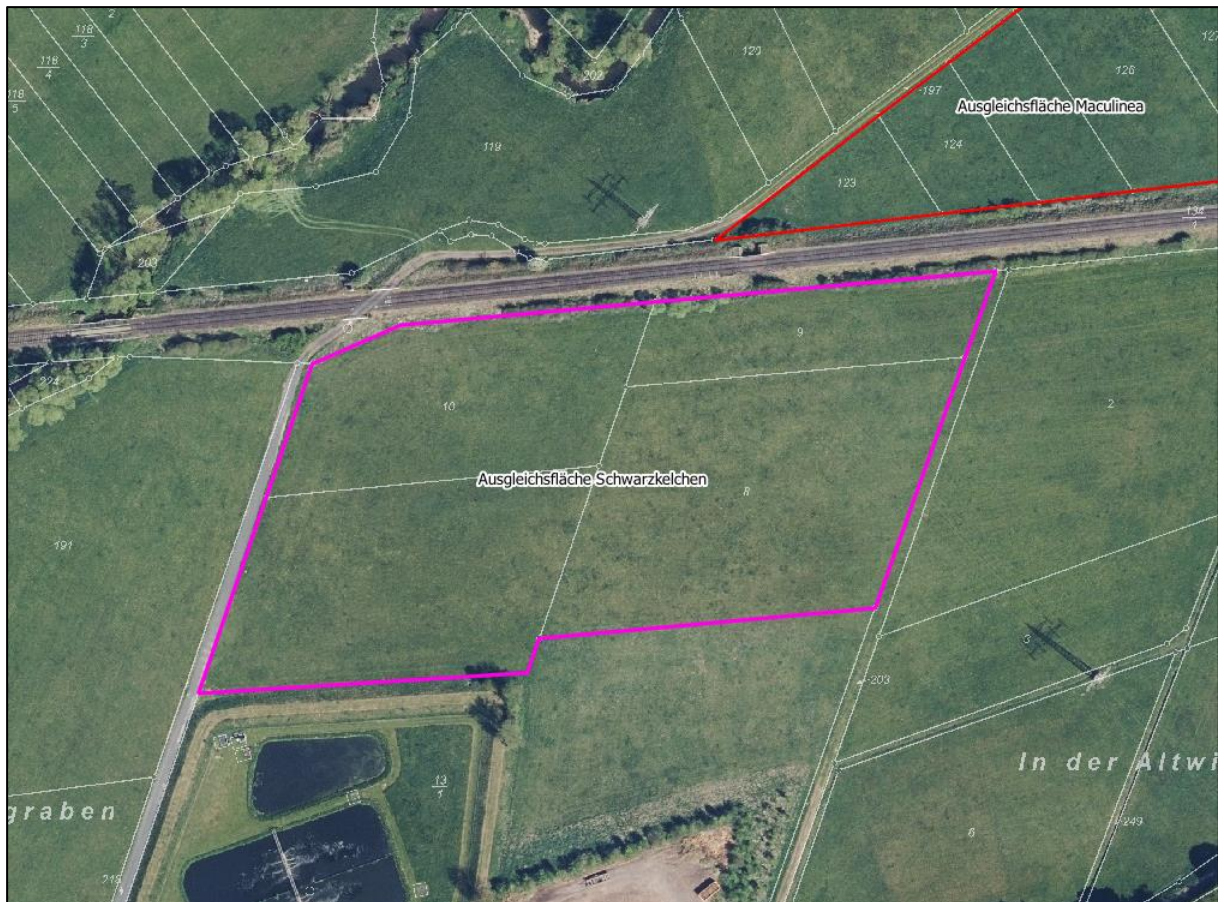


Abb. 10: Luftbild der Ausgleichsfläche für das Schwarzkelchen. Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Sitzwarten: Entlang des westlich angrenzenden Feldweges und entlang des Böschungsfußes der Kläranlage sind mindestens 8 etwa 1,2 bis 1,5 m hohe Sitzwarten (z.B. Holzpfähle) in Abstand von etwa 20 m zu errichten. Die Sitzwarten sind bis Ende Februar 2023 vor Beginn der Brutperiode zu errichten. Die Gehölze entlang des Bahndammes bilden bereits natürliche Sitzwarten.

Altgrasstreifen: Entlang des Bahndammes und entlang des Böschungsfußes der Kläranlage sind Altgrasstreifen zu entwickeln. Der nördliche soll auf eine Breite von etwa 5 m und der südliche an der Kläranlage auf etwa 10 m Breite entwickelt werden. Die Altgrasstreifen sind alle zwei Jahre im September und jährlich im Wechsel zu mähen, sodass jedes Jahr nur einer der beiden Streifen gemäht wird und der andere erst im Folgejahr.

Im ersten Jahr (2023) sind beide Streifen zu entwickeln. Im September 2023 wird der nördliche Streifen gemäht. Der südlich am Klärwerk liegende wird folglich erst im September 2024 gemäht und der nördliche wird belassen.

Da die geplanten Altgrasstreifen auf der Ausgleichsfläche mit dem Brutbeginn des Schwarzkelchens noch nicht entwickelt sein werden, wurde übergangsmäßig ein Altgrasstreifen entlang der südlich angrenzenden Böschung der Kläranlage belassen.

Grünlandpflege: Das restliche Grünland ist durch eine zweischürige Mahd oder Beweidung jeweils Anfang Juni und ab September extensiv zu pflegen.

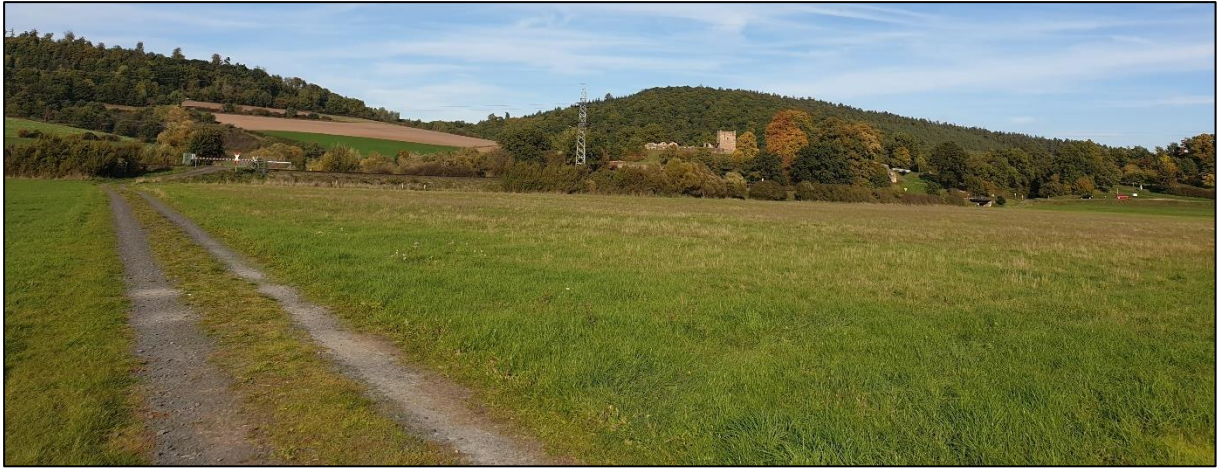


Abb. 11: Ausgleichsfläche für das Schwarzkelchen; entlang des Feldweges sind Sitzwarten (Pfähle) zu errichten.



Abb. 12: Bestehender Altgrasstreifen am Rande der Kläranlage, angrenzend zur Ausgleichsfläche. Entlang des Böschungsfußes werden Sitzwarten (Pfähle) errichtet. Im Folgejahr 2023 wird vor der Böschung ein etwa 10 m breiter Altgrasstreifen entwickelt.



Abb. 13: Ausgleichsfläche entlang des Bahndammes. Hier wird ein etwa 5 m breiter Altgrasstreifen entwickelt.

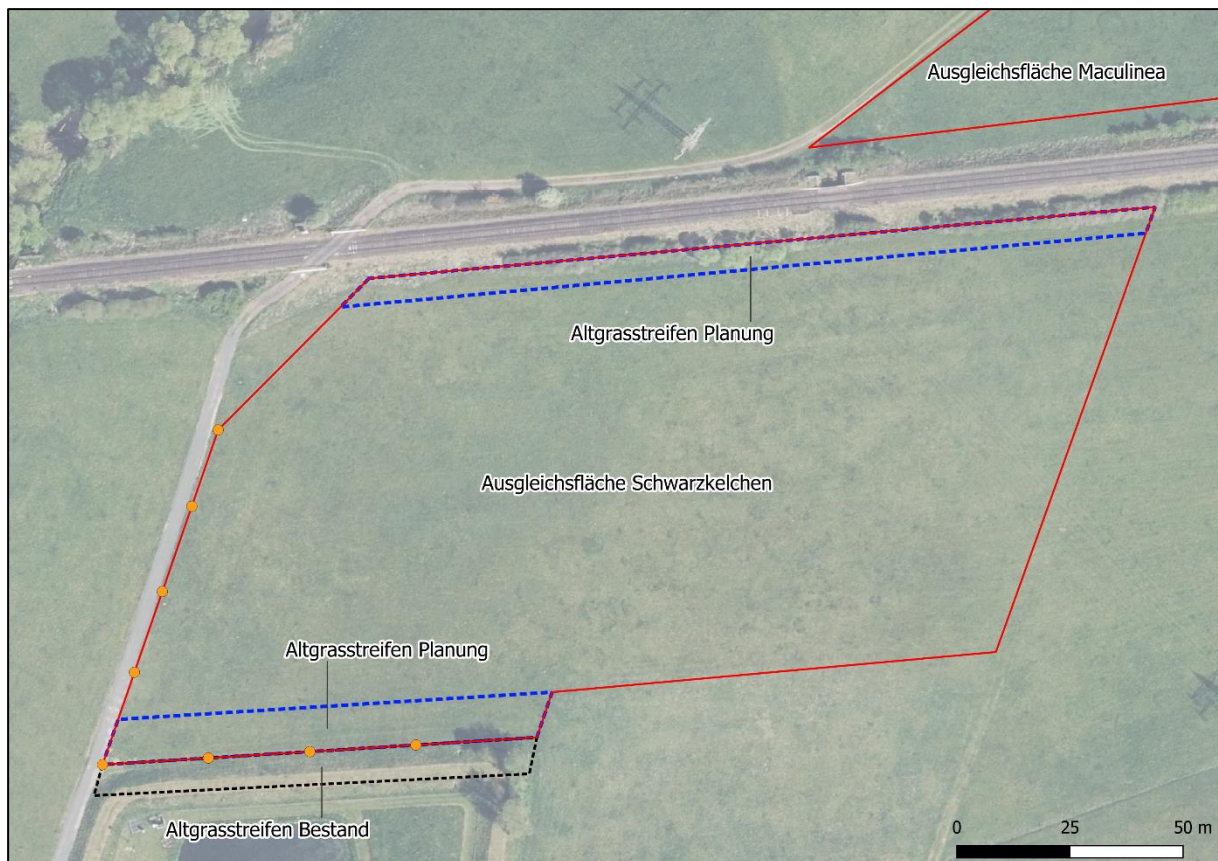


Abb. 14: Lage der vorgesehenen und bestehenden Altgrasstreifen und der zu errichtenden Sitzwarten (orange Punktsymbole). Der nördliche Altgrasstreifen ist auf etwa 5 m Breite und der südliche auf etwa 10 m Breite anzulegen. Die Altgrasstreifen werden abwechselnd alle zwei Jahre im September gemäht, sodass jedes Jahr nur einer der beiden Altgrasstreifen gemäht wird. Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Entwicklungsprognose der Ausgleichsfläche

Die Funktionsfähigkeit als Brutrevier für das Schwarzkelchen wird durch den Altgrasstreifen an der Kläranlage und den neuerrichteten Sitzwarten mit dem Brutbeginn 2023 gegeben sein.

Die neugeplanten Altgrasstreifen werden erst ab 2024 ihre Funktionsfähigkeit erlangt haben.

Die Habitateigenschaften der Ausgleichsfläche werden durch die Nähe der Ausgleichsfläche für den Ameisenbläuling gefördert, da diese durch die festgesetzte extensive Bewirtschaftung das Nahrungshabitat des Schwarzkelchens erweitert.

3.4 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea*)

Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich

Das Vorhaben greift in kleinere Teilbereiche der Grünfläche ein, die als potenzielles Habitat des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (= Standort der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf) im Artenschutzfachbeitrag (Plan Ö 2019) definiert wurde. Jedoch ist der Eingriffsbereich im nördlichen Bereich der Grünfläche, auf der die Baustellenzufahrt verlaufen soll, durch den drauf verlaufenden Feldweg als Habitat für den Falter eher ungeeignet.

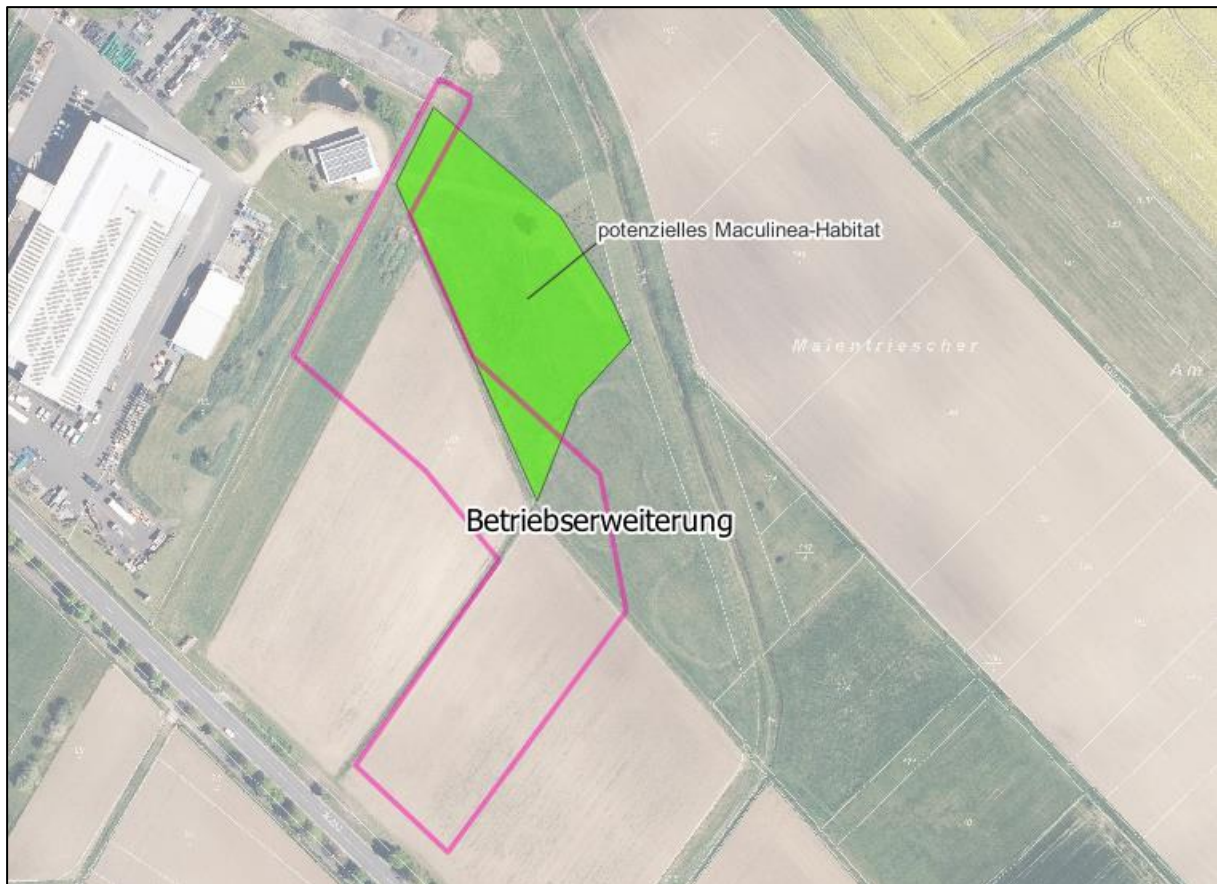


Abb. 15: Lage des potenziellen *Maculinea*-Habitats im Bereich der geplanten Betriebserweiterung (rosa). Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

Im Artenschutzfachbeitrag (Plan Ö 2019) wird der Eingriff in das *Maculinea*-Habitat im Untersuchungsraum wie folgt bewertet:

„Hinsichtlich des geplanten Eingriffs ist davon auszugehen, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht erheblich beeinträchtigt wird. Diejenigen Bereiche, in denen der Große Wiesenknopf vorkommt, werden durch die Planungen zwar stellenweise entwertet. Durch die verhältnismäßig geringe Größe beanspruchten Lebensraums sowie durch die Möglichkeit der Aufwertung bislang ungünstiger Grünlandbereiche, kann eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen wird.“

Darauf aufbauend wird der für die vorliegend betrachtete Betriebserweiterung vorgesehene Eingriff in kleinflächige Teilbereiche des potenziellen *Maculinea*-Habitates als gering bewertet.

Jegliche weiteren Eingriffe auf den restlichen Grünlandbestand (außerhalb der aktuellen Planung) sind erst ab August, nach dem Ausflug der Falter aus dem Boden, zulässig.

Maßnahmenbeschreibung

- Die Bewirtschaftungsweise des Grünlandes auf der Ausgleichsfläche ist den ökologischen Ansprüchen der von *Maculinea nausithous* anzupassen. Hierzu zählt eine zweischürige Mahd mit erstem Schnitt vor dem 10. Juni und einem zweiten Schnitt ab 1. September.
- Das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) ist ggf. durch das Ausbringen von Mahtgut der Herbstmahd aus Bereichen mit dem Großen Wiesenknopf oder durch die

Umsiedlung ganzer Pflanzen vom Eingriffsbereich auf die Ausgleichsfläche in den ersten zwei Jahren zu fördern.

- Im Bereich des Bebauungsplanes ist ab Juli bis Mitte August eine Vergrümmungsmahd auf den potenziellen Falter-Habitat durchzuführen.

Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche besteht aus einer Grünlandvegetation frischer bis teils wechselfeuchter Standorte. In der Vegetationszusammensetzung ist die Wirtspflanze (großer Wiesenknopf) des Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit wenigen Exemplaren vertreten. Die genaue Bestandsgröße der Wirtspflanze auf der Ausgleichsfläche ist jedoch im Folgejahr zu überprüfen.

Die Fläche wird im Süden durch einen Bahndamm, im Osten durch einen Graben und im Norden durch einen Feldweg begrenzt.

Entwicklungsprognose der Ausgleichsfläche

Da die Ausgleichsfläche bereits die Wirtspflanze des Ameisenbläulings beinhaltet, kann durch eine *Maculinea* angepasste Bewirtschaftung, die Habitategnung für den Falter bereits im Folgejahr 2023 hergestellt werden. Bei zu geringen Beständen der Wirtspflanze auf der Fläche kann durch Eintrag von Samen des Großen Wiesenknopfes oder durch Umsiedlung ganzer Pflanzen aus dem Eingriffsbereich die Habitategnung für den Falter zusätzlich gefördert werden.

Da auf der naheliegenden Ausgleichsfläche für das Schwarzelchen ebenfalls eine „*Maculinea* angepasste“ Grünlandbewirtschaftung festgelegt wurde, kann sich auch hier der Ameisenbläuling etablieren.



Abb. 16: Luftbild der Ausgleichsfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nautithous*). Hintergrund: © 2022 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

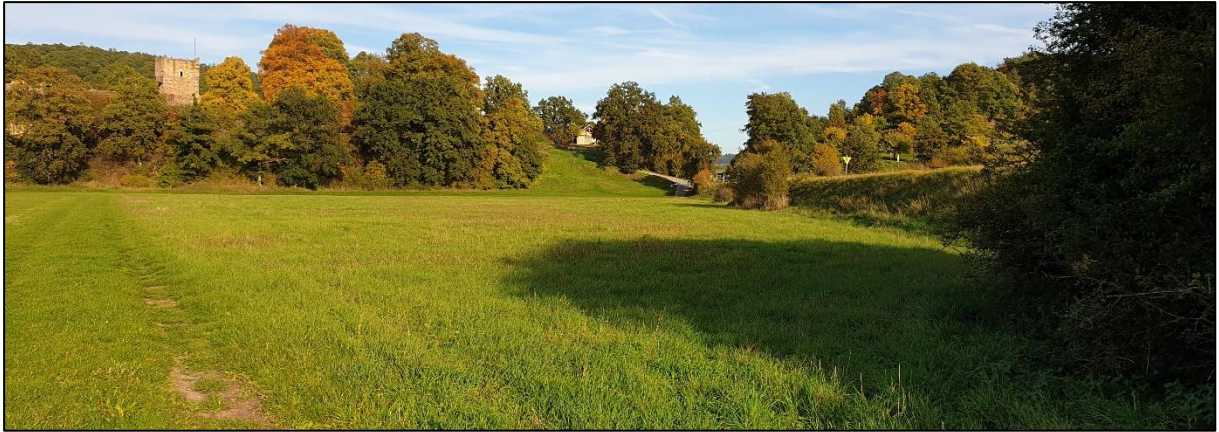


Abb. 17: Ausgleichsfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea*)



Abb. 18: Die Wirtspflanze „Großer Wiesenknopf“ auf der Ausgleichsfläche (bereits verwelkte Blätter mit weißem Rand)

4. Fazit

Bei Umsetzung der Betriebserweiterung werden nachgewiesene Bruthabitate des Schwarzkehlchens und der Feldlerche voraussichtlich zerstört. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen, sind die Ausgleichsflächen mit dem Brutbeginn im März (Schwarzkehlchen) und im April (Feldlerche) funktionsfähig als Bruthabitate herzustellen.

Die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfläche als Brutrevier für das Schwarzkehlchen kann bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erreicht werden.

Die Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird voraussichtlich erst ab Mai, etwa 1 Monat nach Beginn der Brutzeit aber immer noch innerhalb der Brutzeit, funktionsfähig sein. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch die Umnutzung der Ackerflächen in Grünland seit 2020 keine Brutaktivitäten der Feldlerchen im Bereich des geplanten Eingriffes standfanden und somit aktuelle keine Feldlerchen vom Vorhaben betroffen sind.

Das potenzielle Habitat des Großen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich des vorgesehenen Eingriffes wird nur kleinflächig durch das Vorhaben berührt. Bei der Planung des Eingriffsbereiches für die vorliegend behandelte Betriebserweiterung wurde zum Schutz des Habitats des Falters auf die ursprüngliche Straßenführung verzichtet.

Die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfläche für den Falter kann durch eine angepasste Bewirtschaftung bereits 2023 erfüllt werden. Eine Bebauung der restlichen Grünlandbestände innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist jedoch erst ab August zulässig, nachdem die Falter den Boden verlassen haben.

Die Maßnahmen, der sehr nah beieinander liegenden Ausgleichsflächen für das Schwarzkehlchen und für den Ameisenbläuling, sind für die Habitateigenschaften der jeweils anderen zu schützenden Art ebenfalls förderlich (= positive kumulierende Maßnahmeneffekte).

5. Quellen

Plan Ö (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Bebauungsplan Nr. 11.3 "Änderung und Erweiterung des Baugebietes Ost" - 3. Änderung, Gemeinde Wartenberg, Ortsteil Angersbach; Stand: September 2019

Projektleitung: Pönichen

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Planungsbüro Fischer • Im Nordpark 1 • 35435 Wettenberg